

Allgemeine Geschäftsbedingungen – AGB

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für zwischen Peter Guddorf und Auftraggebern geschlossene Verträge, sowie auch schriftlich getroffene Absprachen.

Abweichende Bedingungen von Auftraggebern werden nicht anerkannt, es sei denn, Peter Guddorf stimmt deren Anwendung im Einzelfall schriftlich zu.

Allgemeines

1. Geschäftsbedingungen gelten für Lieferungen und Leistungen aller Art, auch für solche, die durch Dritte als Erfüllungsgehilfe von Peter Guddorf erbracht werden.
2. Andere Bedingungen werden insbesondere auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn Peter Guddorf Leistung und Lieferung von Waren und Dienstleistungen ausführt, ohne den anderen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.
3. Aufträge zu Leistungen und Lieferungen bedürfen der Schriftform. Für Fehler aus telefonischen Übermittlungen jeder Art übernimmt Peter Guddorf keine Haftung.
4. Der Auftragserteilung liegen die zwischen Peter Guddorf und dem Auftraggeber vereinbarten Materialien zugrunde. Angebot, Leistungen und Lieferungen erfolgen aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.
5. Für die Inhalte der Datenträger ist nur der Auftraggeber verantwortlich. Der Inhalt ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Zulässigkeit zu prüfen. Der Auftraggeber trägt Gewähr dafür, dass die der Auftragserteilung der Produktion zugrunde gelegten Materialien keine Wettbewerbsverstöße oder Eingriffe in sonstige Rechte Dritter enthalten. Der Auftraggeber stellt insoweit Peter Guddorf von Ansprüchen Dritter frei.
6. Der Auftraggeber übernimmt die volle Sach- und Rechtsgewähr und verpflichtet sich, die Kosten für einen Rechtsstreit zu tragen, der sich aus Versäumnissen ergeben könnte.
7. Peter Guddorf behält sich vor, Aufträge zu Leistungen und Lieferungen wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Bearbeitung für Peter Guddorf unzumutbar ist. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
8. Übernimmt Peter Guddorf Arbeiten, bei denen er Kassetten oder sonstige Datenträger des Kunden verwendet (z. B. gestellte Tapes, Überspielungen, Schnittarbeiten etc.), so haftet er im Falle einer Beschädigung nur bis zur Höhe des Materialwertes der Kassetten oder Datenträger, nicht jedoch dafür, dass die auf den Kassetten oder Datenträgern befindlichen Aufnahmen oder Daten nicht mehr verwendbar sind.
9. Drehverschiebungen die z.B. durch Unwetter bei Außenaufnahmen, Krankheit von Protagonisten o.ä. entstehen oder seitens des Auftraggebers zu vertreten sind, werden zusätzlich berechnet. Equipment und Personal werden auf vorher datierte Drehtage gebucht und müssen auch bei Ausfall durch den Kunden bezahlt werden. Dies gilt bis zu 7 Werktagen vor Produktionsbeginn für Personal und bis zu 10 Werktagen für Equipment.
10. Der Kunde ist verpflichtet, die Peter Guddorf übergebenen Gegenstände gegen Verlust und Beschädigung ausreichend zu versichern. Von Kassetten oder Datenträgern, bei deren Beschädigung dem Kunden ein Schaden entstehen könnte, hat der Kunde vor Übergabe des Materials an Peter Guddorf, Sicherheitskopien anzufertigen. Der Kunde hat in jedem Fall Peter Guddorf in Kenntnis zu setzen, wenn der Schaden pro Kassette oder Datenträger 500,- übersteigen kann, damit Peter Guddorf gegebenenfalls seinerseits Sicherheitskopien vor Beginn der Bearbeitung ziehen kann. Die Kosten für entsprechende Sicherheitskopien gehen zu Lasten des Auftraggebers.

11. Soweit Peter Guddorf beauftragt ist, das Material nicht nur zu überspielen oder zu schneiden, vielmehr auch sonst zu bearbeiten (z.B. Veränderung von Farben, Veränderung technischer Parameter etc.), so garantiert Peter Guddorf lediglich die Einhaltung der technisch gewünschten Werte; soweit subjektive Fragen, die einer eindeutigen technischen Überprüfung nicht zugänglich sind, eine Rolle spielen, ist das von Peter Guddorf erstellte Produkt vom Kunden auch dann abzunehmen, wenn die technischen Werte korrekt sind, aber der Kunde subjektiv eine andere Vorstellung hat. Wünscht der Kunde trotz technisch einwandfreier Arbeit eine Änderung, so hat er Peter Guddorf den zusätzlichen Aufwand gemäß den üblichen Preisen von Peter Guddorf zu bezahlen.

12. Werden bei Schnitt- oder Tonarbeiten Videobänder oder sonstige Datenträger erforderlich, so hat der Kunde dieses Material von Peter Guddorf zu beziehen, sofern es von Peter Guddorf angeboten wird und keine weiteren Vereinbarungen getroffen wurden.

13. Peter Guddorf gewährleistet die sachgemäße und gewissenhafte Durchführung der erteilten Aufträge. Der Kunde/Auftraggeber hat empfangene Waren nach Erhalt auf Menge und Beschaffenheit zu überprüfen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Woche ab Lieferung in schriftlicher Form an Peter Guddorf zu melden, unter gleichzeitiger Rücksendung der beanstandeten Ware. Kassetten, CDs, DVDs und VHS' können nur zurückgesandt werden, wenn sich die gelieferte Ware in ungebrauchtem Zustand befindet. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden beschränken sich auf das Recht der Nachbesserung bzw. der Ersatzlieferung durch Peter Guddorf.

14. Abnahmekopien sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur für den Kontroll-Zweck vom Auftraggeber verwendet werden. Erst die Masterkopie des fertigen, vom Auftraggeber als korrekt genehmigten und endgültigen Filmproduktes erlaubt eine Verwendung durch den Auftraggeber zwecks Vervielfältigung und Vermarktung wenn alle Vorbedingungen, z.B. Abgeltung, geregelt sind.

15. Jede Veränderung der Inhalte des fertigen Filmproduktes durch den Auftraggeber oder Dritte bedarf der Zustimmung von Peter Guddorf.

16. Das Copyright für die von Peter Guddorf erstellten Objekte bleibt allein bei Peter Guddorf. Eine Vervielfältigung oder Verwendung der von Peter Guddorf produzierten Grafiken, Tondokumente, Videosequenzen und Texte in elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Produzenten nicht gestattet und urheberrechtlich geschützt.

17. Kosten für Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen und für die Lieferung bestellter Datenträger hat der Auftraggeber zu bezahlen, Korrekturen jeglicher Art einer Video/Audioproduktion sind in jedem Fall kostenpflichtig; ausdrücklich dann, wenn Peter Guddorf die Gründe einer Änderung nicht zu vertreten hat.

18. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Videobearbeitungsdaten, Daten für CD-ROM oder DVD Erstellung endet drei Monate nach der Produktabnahme, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist. Zur Verfügung gestellte Unterlagen werden nur auf Wunsch zurückgesandt.

19. Peter Guddorf verpflichtet sich, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns das geplante Projekt gewissenhaft zu planen und den Auftraggeber zu beraten sämtliche Leistungsträger sorgfältig auszuwählen und zu überwachen das geplante Projekt in der Realisationsphase zu überwachen und sicherzustellen.

20. Der Auftraggeber ist verpflichtet entsprechend vereinbarte Mitwirkungshandlungen fristgerecht vorzunehmen insbesondere die für Teilentscheidungen im Rahmen des Projektes erforderlichen Zustimmungserklärungen (z.B.: Endgültige Wahl der Veranstaltungsorte, logistische Detailentscheidungen, Auswahl von Design- oder Grafik Elementen, Marketing etc.) innerhalb des vereinbarten Zeitplanes zu treffen die für die Planung und Durchführung des Projektes entscheidungsbefugten Mitarbeiter oder Gremien zu benennen und deren Verfügbarkeit oder deren Vertretung sicherzustellen die zur Durchführung des Projektes vereinbarten eigenen Materialien innerhalb des vereinbarten Zeitplanes zu liefern.

Preise und Preisberechnung

1. Es gelten grundsätzlich die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Listenpreise von Peter Guddorf zuzüglich Verpackungs- und Versandkosten sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mit der Erstellung einer neuen Preisliste, verlieren alle zuvor herausgegebenen Preislisten ihre Gültigkeit.
2. Soweit Preise nach Minuten berechnet werden, ist die von Peter Guddorf festgestellte Anzahl maßgeblich.
3. Alle Preisangaben sind Stückpreise, Preise pro Vorgang oder pro Zeiteinheit, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich andere schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden.
4. Die Angebotspreise bzw. Kostenvoranschlagspreise haben nur Gültigkeit, wenn der Vertrag wie angeboten insgesamt und nicht nur teilweise zustande kommt.
5. Peter Guddorf ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen und diese gesondert abzurechnen.
6. Alle Preise verstehen sich jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer nach dem zum Zeitpunkt der Leistung gültigen Mehrwertsteuersatz.
7. Beauftragt Peter Guddorf im Rahmen dieses Vertrages dritte Personen oder Unternehmen mit der Erbringung von Leistungen im Namen und für Rechnung von Peter Guddorf, so ist Peter Guddorf nicht verpflichtet, über die von Dritten in ihrem Auftrag erbrachten Leistungen Rechnung zu legen oder Rechnungen der von ihr beauftragten Personen vorzulegen.
8. Im Angebot nicht veranschlagte Dienstleistungen, die auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, werden dem Auftraggeber zusätzlich nach den jeweils aktuellen Vergütungssätzen von Peter Guddorf in Rechnung gestellt. Dasselbe gilt für Mehraufwendungen, die bedingt sind durch unrichtige Angaben oder unvollständige Vorarbeiten des Auftraggebers, durch unverschuldete Transportverzögerungen oder durch nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen Dritter, soweit sie nicht Erfüllungsgehilfen von Peter Guddorf sind.

Angebote

1. Angebote von Peter Guddorf sind unverbindlich und freibleibend. Ein Vertrag kommt erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung von Peter Guddorf zustande oder aber dadurch, dass die bestellte Leistung tatsächlich erbracht wird.
2. Treten in einer Produktion Verzögerungen ein, die vom Auftraggeber oder von wissenschaftlichen Beratern zu vertreten sind, können Kosten für belegte Speicherkapazitäten anfallen, die dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden. Bei Filmproduktionen gilt die im Einzel-Vertrag mit dem Kunden vereinbarte Bindungsfrist.

Schriftform der Aufträge

1. Aufträge zu Leistungen und Lieferungen bedürfen der Schriftform und müssen von Peter Guddorf bestätigt werden. Für Fehler aus telefonischen Übermittlungen jeder Art übernimmt Peter Guddorf keine Haftung.

Versand

1. Der Versand der Ware erfolgt nach bestem Ermessen per Post oder Paketdienst. Die Kosten für Verpackung und Transport trägt der Auftraggeber.
2. Peter Guddorf ist berechtigt, die Sendungen unter Nachnahmeerhebung zu tätigen oder aber Vorauskasse zu verlangen. Die Verpackung erfolgt nach dem Ermessen von Peter Guddorf und wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Lieferung und Termine

1. Die von Peter Guddorf angegebenen Liefertermine sind grundsätzlich keine Fixtermine. Begründete Leistungsstörungen (z.B. Wetterabhängigkeit, Krankheit von Interviewpartnern, usw.) hat Peter Guddorf dem Auftraggeber gegenüber nicht zu vertreten. Insbesondere entstehen dem Auftraggeber hieraus keinerlei Rechte gegen Peter Guddorf.
2. Nach Fertigstellung des Produktes oder der Leistung ist der Auftraggeber verpflichtet, die Leistung abzunehmen. Die Abnahme ist auf Verlangen schriftlich zu erklären. Vorgelegte Abnahmeprotokolle sind zu unterzeichnen.
3. Insbesondere nach jeder Leistungsphase ist Peter Guddorf berechtigt, dem Auftraggeber einzelne Bestandteile des Gesamtwerkes zur Teilabnahme vorzulegen. Der Auftraggeber ist zur Teilabnahme verpflichtet, sofern die betreffenden Bestandteile der Produktion den vereinbarten Anforderungen entsprechen. Geringfügige Mängel berechtigen nicht zur Abnahmeverweigerung.
4. Liefer- und Fertigstellungstermine gelten nur als verbindlich vereinbart, wenn der Auftraggeber die zur Realisation des Projektes erforderlichen Informationen und Materialien in dem vereinbarten Darstellungsmedium bis zu dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt vollständig Peter Guddorf zur Verfügung gestellt hat.
5. Überschreitet der Auftraggeber den für seine Mitwirkungspflichten vereinbarten Zeitpunkt, so haftet Peter Guddorf grundsätzlich nicht für die Folgen der verspäteten Realisierung des Projektes. Einer besonderen Aufforderung von Peter Guddorf an den Auftraggeber oder einer Erinnerung an die Einhaltung des Zeitplanes bedarf es ausdrücklich nicht. Ändern sich aufgrund der verspäteten Informationserteilung oder einer verspäteten Entscheidung durch den Auftraggeber die Produktionskosten etwa durch notwendig werdende Sonn-, Feiertags- oder Nacharbeiten, Umbuchungen, Stornierungen, Erweiterung oder Reduzierung der Personenzahlen, so fallen diese Kosten dem Auftraggeber zur Last. Peter Guddorf wird sich jedoch bemühen, die Zusatzkosten so gering wie möglich zu halten.
6. Der Auftraggeber wird die erbrachten Leistungen einschließlich etwaiger Dokumentationen unverzüglich abnehmen bzw. unverzüglich insbesondere auf deren Vollständigkeit untersuchen. Pflichtverletzungen von Peter Guddorf die hierbei festgestellt werden, müssen unverzüglich gegenüber Peter Guddorf vor Ort zunächst mündlich und innerhalb von acht Werktagen schriftlich gerügt werden. Die Mängelrüge muss eine nach Kräften zu detaillierende Beschreibung der Mängel beinhalten.
7. Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung oder Abnahme nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von acht Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der in 2. Dargelegten Rügeanforderungen, jedoch ausschließlich schriftlich gerügt werden.
8. Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Leistung in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt. Dieses gilt nicht für Fälle des § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) und § 479 BGB (Verjährung von Rückgriffsansprüchen).

Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

1. Im Rahmen des Auftrags besteht für Peter Guddorf Gestaltungsfreiheit. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen.
2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann Peter Guddorf eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Das Recht Peter Guddorfs, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.
3. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller an Peter Guddorf übergebenen Bild-, Ton- und sonstigen Materialien berechtigt ist und dass diese Materialien von Rechten Dritter frei sind. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein stellt der Auftraggeber Peter Guddorf im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen

Dritter frei. Die Freistellungsverpflichtung entfällt, sofern der Auftraggeber nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

Fremdleistungen

1. Peter Guddorf ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Peter Guddorf hierzu schriftliche Vollmacht zu erteilen.
2. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung Peter Guddorf abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, Peter Guddorf im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben, insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung des Preises für die Fremdleistung.
3. Peter Guddorf ist berechtigt, sämtliche Leistungen auch durch nachrangige Unternehmer zu erbringen. Diese werden ausschließlich zur Erfüllung der Verpflichtungen der Agentur gegenüber dem Auftraggeber tätig, so dass diese nicht verpflichtet ist, über diese Vertragsverhältnisse Rechnung oder Auskunft zu erteilen.

Vergütung

1. Falls nicht anders vereinbart, ist Peter Guddorf berechtigt, jede einzelne Dienstleistung sofort nach deren Erbringung in Rechnung zu stellen.
2. Rechnungsbeträge sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, mit Rechnungszugang sofort zur Zahlung fällig.
3. Sofern nicht anders vereinbart ist Peter Guddorf berechtigt, zur Deckung seines Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. 50% der vereinbarten Vergütung bei Auftragserteilung, 40% der vereinbarten Vergütung bei Beginn der Auftragsbearbeitung, 10 % des Preises bei Erhalt der Endabrechnung. Abzüge irgendwelcher Art sind ausgeschlossen. Anzahlungen werden nicht verzinst.
4. Während des Verzugs des Kunden ist Peter Guddorf berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, Verzugsschadensersatz in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu verlangen, soweit der Auftraggeber Kaufmann ist, im übrigen 5% über dem Basiszinssatz. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
5. Peter Guddorf ist im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden nach Fristsetzung weiter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Für die Höhe des Schadensersatzes gilt die Regelung unter Ziffer 3. dieser Bedingungen.
6. Sämtliche Rechnungen von Peter Guddorf sind mit Rechnungsstellung fällig und innerhalb von 10 Werktagen abzugsfrei zu zahlen. Peter Guddorf ist zur Erstellung von Abschlagsrechnungen, insbesondere nach jeder Leistungsphase berechtigt. Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung einer Teilrechnung in Verzug, so ist TAS berechtigt, die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Zahlung zu verweigern. Im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers verlieren sämtliche Liefer- und Produktionsfristen ihre Gültigkeit. Die exakten Zahlungsziele und Zahlbeträge (Teil-, bzw. a-conto-Zahlungen) werden individuell für das jeweilige Projekt vereinbart.
7. Peter Guddorf ist jederzeit berechtigt, insbesondere zur Sicherstellung von Vorleistungen Dritter (z.B.: Reservierungskosten, Kautionen, Transportmittel- und Unterkunftsreservierungen, Produkteinkäufe etc.) eine angemessene Vorauszahlung von dem Auftraggeber zu verlangen.

Eigentumsvorbehalt und Rechte

1. Alle örtlichen, zeitlichen und sachlichen Rechte bleiben bis zur vollständigen Zahlung bei Peter Guddorf.
2. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, von Peter Guddorf unter Eigentumsvorbehalt gelieferte oder gefertigte Gegenstände oder Materialien zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

3. Pfändungen Dritter sind Peter Guddorf unverzüglich mitzuteilen. Hierdurch entstehende Kosten, insbesondere Interventionskosten, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Dies gilt auch für den Übergang von urheberrechtlichen Nutzungs- und Leistungsschutzrechten, sofern Peter Guddorf solche Rechte anlässlich der von ihm erbrachten Leistung erworben hat.

4. Peter Guddorf besitzt als Film- und Videohersteller und auch als Hersteller von Bildfolgen und Bild- und Tonfolgen mit und ohne Programmierung auf CD, DVD oder anderen Datenträgern oder Medien im Zweifel das ausschließliche Urheberrecht, um das Werk sowie Übersetzungen und andere Bearbeitungen oder Umgestaltungen des Werkes herzustellen und auf alle bekannten Nutzungsarten zu nutzen. Auch Mitwirkende, Darsteller, Sprecher oder Berater übertragen für den Fall, dass sie durch ihre Mitwirkung ein Urheberrecht am Filmwerk erwerben, Peter Guddorf das ausschließliche Urheberrecht. Peter Guddorf bleibt in jedem Fall, auch wenn es das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt hat, berechtigt, seine gesamten Arbeiten (Filme, Entwürfe, Vervielfältigungen, etc.) davon im Rahmen der Eigenwerbung in allen Medien zu verwenden.

5. Das Nutzungsrecht, das Recht zur öffentlichen Vorführung, zur Sendung in Funk oder Fernsehen, Einstellung im und Verbreitung über das Internet sowie die Rechte zur Vervielfältigung werden von Peter Guddorf unter bestimmten Voraussetzungen an Auftraggeber oder an Berater übertragen. Dazu ist jedoch immer eine schriftliche Vereinbarung erforderlich, in der eine Vergütung für die jeweils zu übertragenden Rechte festgelegt sein muss.

6. Grundsätzlich verbleiben sämtliche Urheberrechte und Verwertungsrechte an den von Peter Guddorf und den von ihm beauftragten freien Mitarbeitern geschaffenen Produkten bei Peter Guddorf. Auf die Auftraggeber werden die Verwertungs-, Verwendungs- und Nutzungsrechte nur im Rahmen und im Umfang des schriftlichen Auftrages übertragen. Die Erweiterungen von Verwertungsrechten, insbesondere neue Auflagen, oder Nutzung der Produkte mit anderen Medien, auch Veranstaltungswiederholungen werden grundsätzlich nur im Rahmen der Erteilung eines neuen Auftrages gestattet. Der Auftraggeber erhält die Verwertungs- und Nutzungsrechte für die Verwendung für weitere Marketingmaßnahmen ohne besondere Vereinbarung grundsätzlich nicht.

7. Über das Vorstehende hinaus verbleiben sämtliche Rechte an Entwürfen, die dem Auftraggeber im Rahmen der Vertragsanbahnung präsentiert oder übergeben worden sind, uneingeschränkt bei Peter Guddorf. Wird der Auftrag nicht erteilt, so sind sämtliche Entwürfe an Peter Guddorf herauszugeben oder auf Verlangen zu vernichten. Anderweitige Verwendung der Entwürfe ganz, teilweise oder in abgeänderter Form ist dem Auftraggeber untersagt. Auf die §§ 106 ff Urhebergesetz wird ausdrücklich hingewiesen.

8. Stellt der Auftraggeber im Rahmen der Realisierung des Auftrages der Agentur eigene Materialien (Bilder, Texte, Klangproben etc.) zur Verfügung, so garantiert der Auftraggeber, dass diese Materialien frei von Rechten Dritter sind oder dass die zur Realisierung des Projektes erforderlichen Verwertungs- und Nutzungsrechte dem Auftraggeber uneingeschränkt zustehen. Auf Verlangen von Peter Guddorf hat der Auftraggeber die entsprechenden Freigabeerklärungen der Urheberrechtsinhaber vorzulegen. Der Auftraggeber stellt Peter Guddorf unwiderruflich von etwaigen Ansprüchen Dritter in unbeschränkter Höhe einschließlich etwaiger Rechtsverfolgungskosten frei.

9. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält sich Peter Guddorf die Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Werbe- und Wettbewerbsrecht

1. Peter Guddorf verpflichtet sich, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihm diese bei Vorbereitung von Projektmaßnahmen oder ähnlichen Projekten oder Maßnahmen gemäß dem jeweiligen Leistungsverzeichnis bekannt werden. Das grundsätzliche Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der einzelnen Maßnahmen trägt der Kunde, dies gilt insbesondere für den Fall, dass Maßnahme gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts oder des speziellen Werberechts verstößen. Die Prüfung von Rechtsfragen, insbesondere aus dem Bereich des Urheber-, Wettbewerbs- oder Warenkennzeichenrechts ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung oder Aufgabe von Peter Guddorf. Erforderlichenfalls kann Peter Guddorf zur Erfüllung seiner Hinweispflicht die

wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit einer vom Kunden freigegebenen Leistung vor ihrer Durchführung durch einen Anwalt auf Kosten vom Kunden überprüfen lassen. Diesbezüglich bedarf es einer vorherigen Freigabe. Sollte der Kunde der anwaltlichen Überprüfung widersprechen oder entscheidet sich trotz festgestellter rechtlicher Bedenken zur Durchführung der Maßnahme, übernimmt Peter Guddorf keine Haftung.

Haftung

1. Peter Guddorf haftet - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und im Falle des Fehlens zugesicherter Eigenschaften. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bestehen nicht.
2. Peter Guddorf haftet nicht für die Folgen eines eventuell auftretenden Geräteausfalls, soweit er diesen nicht zu vertreten hat. Beanstandungen eventueller Mängel sind innerhalb von einer Woche nach Erhalt zulässig; andernfalls entfallen die Gewährleistungsansprüche. Die Gewährleistungsansprüche beschränken sich auf eine Nachbesserung oder eine Ersatzlieferung durch Peter Guddorf. Im Falle des Untergangs von vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Ton- oder Bildträgern oder sonstigen immateriellen Gütern trägt Peter Guddorf nur das Risiko begrenzt auf den Materialwert der übernommenen Sachen.
3. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit des von ihm zur Bearbeitung überlassenen Materials und zwar auch nach der Bearbeitung durch Peter Guddorf.
4. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass dem Auftrag gesetzliche oder behördliche Anordnungen nicht entgegen stehen. Er ist verpflichtet, alle für die Herstellung, Übermittlung und Bearbeitung erforderlichen Urheber-, Leistungsschutz-, Lizenz-, Auswertungs- und sonstigen Rechte bei Auftragserteilung zu besitzen. Er stellt Peter Guddorf von allen aus einer Verletzung dieser Rechte gegenüber Peter Guddorf hergeleiteten Ansprüche Dritter frei.
5. Sofern von Peter Guddorf gefertigte Vorlagen zur Freigabe dem Kunden übermittelt werden, übernimmt mit der Erteilung der Freigabe der Kunde die Haftung für die Richtigkeit der sachlichen Angaben, dies gilt insbesondere für enthaltene Sachaussagen in Bezug auf Produkte und Leistungen. Sollte Peter Guddorf mit Ansprüchen Dritter diesbezüglich konfrontiert werden, verpflichtet sich der Kunde Peter Guddorf von diesen Ansprüchen freizustellen.
6. Die Leistungspflichten von Peter Guddorf werden ausschließlich von der Leistungsbeschreibung bestimmt. Werbende Aussagen Dritter gelten nicht.
7. Mängel der geschuldeten Leistung von Peter Guddorf werden durch Nacherfüllung -soweit möglich- innerhalb der Gewährleistungsfrist von 6 Monaten ab Leistung nach entsprechender Mitteilung durch den Auftraggeber behoben. Dieses geschieht nach Wahl von Peter Guddorf durch Nachbesserung oder Ersatzleistung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Auftraggeber grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei geringfügiger Vertragswidrigkeit, insbesondere bei geringfügigen Mängeln steht dem Auftraggeber kein Rücktrittsrecht zu.
8. Im Übrigen haftet Peter Guddorf unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit - auch ihrer gesetzlichen Vertreter, feste oder freie Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Peter Guddorf nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder dem Verlust des Lebens.
9. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten oder Subunternehmer von Peter Guddorf.
10. Wird die Durchführung des Projektes infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer, höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder unmöglich, so kann sowohl der Auftraggeber, als auch Peter Guddorf den Vertrag kündigen. In diesem Fall kann Peter Guddorf für die bereits erbrachten und die noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

11. Die (Liefer-) Gegenstände reisen stets auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers, wenn nichts anderes vereinbart ist. Sofern keine besondere Anweisung vorliegt, bestimmt Peter Guddorf den Versand nach seinem Ermessen ohne Verantwortung für eine besondere Verpackung und wählt den nach seiner Meinung geeignetsten Weg.
12. Zum Abschluss einer Transportversicherung, deren Kosten der Auftraggeber zu tragen hat, ist Peter Guddorf berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.
13. Eventuelle Ansprüche gegen das Transportunternehmen werden auf Verlangen an den Auftraggeber abgetreten.
14. Gegenstände des Auftraggebers, die zur Leistungserbringung von Peter Guddorf erforderlich sind, müssen zum vereinbarten Termin frei Haus bzw. an den von Peter Guddorf genannten Ort angeliefert werden. Die Rücklieferungen solcher Teile erfolgt unfrei ab Verwendungsort auf Gefahr des Auftraggebers.
15. Der von Peter Guddorf unverschuldet Untergang auf dem Transport oder das Abhandenkommen der angelieferten Materialien am Verwendungsort geht zu Lasten des Auftraggebers.
16. Für termin- und qualitätsgerechte Ausführung haftet Peter Guddorf nur, wenn der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere derjenigen zur fristgerechten Zahlung, ordnungsgemäß nachgekommen ist.
17. Soweit nichts anderes vereinbart ist, haftet Peter Guddorf nicht für eingebrachte Gegenstände des Auftraggebers, soweit Peter Guddorf nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln die Beschädigung oder den Untergang der Gegenstände verursacht hat.
18. Im Übrigen ist die Haftung von Peter Guddorf, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter und falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen eingeschränkt:

Peter Guddorf haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlicher Vertreter, Angestellten oder sonstiger Erfüllungsgehilfen. Peter Guddorf haftet nicht im Falle grober Fahrlässigkeit seiner nichtleitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen soweit es sich nicht um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen und vertragsgemäßen Leistung sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung der Leistung von Peter Guddorf ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib und Leben von Personal des Auftraggebers oder Dritten oder des Eigentums des Auftraggebers vor erheblichen Schäden bezoeken.

Schadensersatz

1. Schadenersatzansprüche gegenüber Peter Guddorf wegen Unmöglichkeit der Leistung, Nichterfüllung, positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Insbesondere haftet Peter Guddorf nicht für die Folgekosten von Betriebsstörungen und Unfällen, soweit diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
2. Durch höhere Gewalt begründete Unterbrechung der Produktionen entbindet nicht vom Vertrag. In solchen Fällen verlängert sich die vereinbarte Abnahmezeit entsprechend. Die Forderung von Schadensersatz ist ausgeschlossen.
3. Erfüllt der Auftraggeber seine vertraglichen Pflichten nicht, und kann Peter Guddorf deshalb auf Grund der gesetzlichen Vorschriften Schadensersatz verlangen, dann wird von Peter Guddorf Schadensersatz ohne besonderen Nachweis in Höhe von pauschal 30 % des vertraglich vereinbarten Preises beansprucht. Wurden aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen von Peter Guddorf bereits Arbeiten geleistet oder Produkte erstellt, dann erhöht sich der vorgenannte Schadensersatz zusätzlich um die nachweislich entstandenen Kosten.

4. Termin-Reservierungen, die von Peter Guddorf bestätigt wurden, gelten als Auftrag des Kunden. Termin-Reservierungen können bis 3 Tage vor dem Termin ohne Kosten, bis 2 Tage vor dem Termin gegen Zahlung von 50 % des Auftragswertes storniert werden. Eine spätere Terminabsage führt zur Berechnung des für den jeweiligen Termin angesetzten Auftragswertes.

Kündigung und Rücktritt

1. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen oder davon zurückzutreten.
2. Nimmt der Auftraggeber trotz Fertigstellungserklärung die Dienstleistungen von Peter Guddorf ohne wichtigen Grund nicht entgegen oder kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so wird Peter Guddorf nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von ihrer Leistungsverpflichtung frei und kann Schadensersatz verlangen.
3. Als Schadensersatz kann Peter Guddorf den Wert der bis zur Vertragsbeendigung erbrachten Dienstleistungen sowie 50% des Wertes der noch nicht erbrachten Dienstleistungen verlangen, es sei denn der Auftraggeber weist nach, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren nachgewiesenen Schadens bleibt Peter Guddorf vorbehalten.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden beiderseitigen Verpflichtungen ist Bochum. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sonstige Bestimmungen

Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Jede von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Peter Guddorf | Filmproduktion | Videomarketing

Im Haarmannsbusch 77 | D 44 797 Bochum | T (+49) 234 - 15 402 | M (+49) 151 - 240 60 484
<http://www.peter-guddorf.de> | mail@peter-guddorf.de

Finanzamt Bochum-Süd | Steuer-Nr. 350/5084/3111 | Ust-ID-Nr. DE 225004230
Volksbank Bochum/Witten | BIC: GENODEM1BOC | IBAN: DE03 4306 0129 7016 8642 01